Der

verwaltungs- und polizeistrafrechtliche Inhalt

der

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Eine Zusammenstellung der in den Entscheidungen des Reichsgerichts enthaltenen, das Verwaltungs- und Polizeistrafrecht des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten berührenden Rechtsgrundsätze und Rechtsausführungen.

In chronologischer Reihenfolge der einschlägigen Gesetze und Verordnungen herausgegeben

von

O. E. Walter,
Bürgermeister.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1883.

Der

verwaltungs- und polizeistrafrechtliche Inhalt

der

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Im unterzeichneten Verlage erscheinen:

Entscheidungen
des
Reichsgerichts

Herausgegeben
von
den Mitgliedern des Gerichtshofes.

Diese Sammlung von Entscheidungen ist die einzige, deren Herausgabe durch die Mitglieder des Reichsgerichts erfolgt.

Die „Entscheidungen" erscheinen in zwei Abteilungen:

1) **Entscheidungen in Civilsachen,**
2) **Entscheidungen in Strafsachen.**

Jede dieser beiden Abteilungen ist einzeln käuflich.

Die **„Entscheidungen in Civilsachen"** werden nur in Bänden ausgegeben. Jedem Band ist ein Sach- und Quellenregister, sowie eine chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen beigegeben.

Die **„Entscheidungen in Strafsachen"** sind sowohl in Heften als auch in vollständigen Bänden zu beziehen. Den Schluß jedes Bandes bildet ein Sach- und Quellenregister, sowie eine chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen.

Der Preis ist im Interesse möglichster Verbreitung aufs mäßigste gestellt; er beträgt für den Band von 30 Bogen geheftet nur 4 ℳ, fest gebunden nur 5 ℳ. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer Reihe von Bänden besteht nicht.

Von jeder Abteilung erscheinen durchschnittlich jährlich 2 Bände. Bis jetzt sind von den „Entscheidungen in Civilsachen" 8 Bände, von den „Entscheidungen in Strafsachen" 7 Bände erschienen.

Zu den ersten 6 Bänden der „Entscheidungen in Strafsachen" ist ein **General-Register** (Preis kartonniert 1 ℳ 80 ₰.) erschienen. Ein General-Register zu den „Entscheidungen in Civilsachen" befindet sich in Vorbereitung.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

Leipzig. **Veit & Comp.**

Der
erwaltungs- und polizeistrafrechtliche Inhalt
der
Entscheidungen des Reichsgerichts.

Eine Zusammenstellung der in den Entscheidungen des Reichsgerichts enthaltenen, das Verwaltungsrecht und Polizeistrafrecht des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten berührenden Rechtsgrundsätze und Rechtsausführungen.

In chronologischer Reihenfolge der einschlägigen Gesetze und Verordnungen herausgegeben

von

O. E. Walter,
Bürgermeister.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1883.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Von den Entscheidungen des Reichsgerichts enthalten viele Ausführungen über Fragen des Verwaltungsrechtes und des Polizeistrafrechtes, und dürfte eine besondere übersichtliche Zusammenstellung der auf diese Materien sich beziehenden reichsgerichtlichen Aussprüche, welche sich in den verschiedenen civil- und strafrechtlichen Sammlungen zerstreut vorfinden, Allen, welche auf gedachten Gebieten zu wirken berufen sind, nicht nur gerechtfertigt, sondern auch erwünscht erscheinen.

Der Stoff ist in der Weise angeordnet, daß die bezügliche Ausführung den Paragraphen der darin ausgelegten Gesetze beigefügt und die Gesetze selbst in chronologischer Reihenfolge aneinander gereiht sind, zuerst die Reichs- und dann die Landesgesetze.

Obwohl in den meisten Fällen nicht bloß der Rechtssatz, welcher ausgesprochen wurde, sondern auch die wesentliche Begründung unter Verweisung auf die dabei benutzte Sammlung mitgeteilt werden, so wird es immerhin für eine richtige Anwendung des Mitgeteilten auf sorgfältige Würdigung der thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles ankommen und daher im Zweifel ein Nachschlagen der citierten Quellen nicht zu umgehen sein.

Diese sind in erster Reihe die von den Mitgliedern des Reichsgerichts veröffentlichten „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- und Strafsachen", auf welche sich als „Entsch. in Civils." oder „Entsch. in Straff." bezogen wird, dann die von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebene strafrechtliche Sammlung, welche kurzweg „Rechtsprechung" citiert wird, endlich die im Beilagehefte zu Gruchot's Beiträgen, dritte Folge, Jahrgang 1880, enthaltenen Entscheidungen.

Wo die Ausführungen aus den genannten Quellen wörtlich mitgeteilt werden, ist dies durch Anführungsstriche besonders kenntlich gemacht.

Grimma, im März 1883.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. Reichsgesetze.

Seite

1. Gesetz über die Freizügigkeit vom **1. November 1867**, §. 3 . . 1
2. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen, vom **8. Juli 1868**, §. 1 2
3. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom **7. April 1869**, §. 1 4
4. Gewerbeordnung vom **21. Juni 1869**, §§. 1. 6. 7. 10. 16. 27. 29. 33. 36. 105. 107. 111. 115—119. 120. 120a. 121—123. 135. 136. 146. 147. 151. 154 . . . . . 6—24
5. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom **26. Juni 1869**, §. 4 24
6. Vereinszollgesetz vom **1. Juli 1869**, §§. 12. 134. 135. 136. 153. 154. 155 . . . . . 25—30
7. Wahlreglement vom **28. Mai 1870**, §. 10 30
8. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom **31. Mai 1870**, §§. 2. 5. 6 31
9. Strafgesetzbuch vom **31. Mai 1870**, bez. **15. Mai 1871**, §§. 360. 361. 362. 366. 367. 368. 370 . . . . . 31—46
10. Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom **1. Juni 1870**, §§. 7. 21 47
11. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom **6. Juni 1870**, §§. 30. 31. 33 48
12. Reichsverfassung vom **16. April 1871**, Artikel 2. 18. 30. 50 50—53
13. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom **28. Oktober 1871**, §§. 1. 2. 27. 34. 50 . . . . . 54—58
14. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom **28. Oktober 1871**, §. 2. 58
15. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom **31. Mai 1872**, §§. 2. 27. 29. 30. 35 58
16. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom **18. November 1872** zum Brausteuergesetz Nr. 13 60

Seite

17. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom **31. Mai 1873**, §§. 1. 37. 46. 149. 150. 155 . . . . . 61—65
18. Revidierte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom **9. Juni 1873**, §. 9. . . 65
19. Münzgesetz vom **9. Juli 1873**, Art. 14 65
20. Gesetz über die Presse vom **7. Mai 1874**, §§. 4. 6. 7. 18. 20. 21 . . . . . 66—71
21. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom **6. Februar 1875**, §§. 15. 25. 26. 29. 42—45. 46 71—75
22. Civilprozeßordnung vom **30. Januar 1877**, §. 681 75
23. Strafprozeßordnung vom **1. Februar 1877**, §§. 156. 453 . . 76
24. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom **21. Mai 1878**, §. 2 77
25. Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom **3. Juli 1878**, §. 10 78
26. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom **21. Oktober 1878**, §§. 6. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 24. 25. 28 . . . . . 79—86
27. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom **14. Mai 1879**, §§. 10. 12. 14. 15. . . . . 86—103
28. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom **23. Juni 1880**, §§. 65—67 103

II. Landesgesetze.

1. Königreich Preußen.

1. Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt vom **3. Oktober 1743**, Titel 32—34 105
2. Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom **18. Mai 1801** 106
3. Gesindeordnung vom **8. November 1810**, §. 77 106
4. Gesetz vom **15. November 1811**, §§. 5. 10 106
5. Ressortreglement vom **20. Juli 1818**. 107
6. Ordnung zum Gesetz vom **8. Februar 1819** wegen Besteuerung des inländischen Branntweines ꝛc., §§. 60. 61. 66. 108
7. Gewerbesteuergesetz vom **30. Mai 1820**, §. 9 109
8. Gesetz vom **7. März 1822** 109
9. Stempelgesetz vom **7. März 1822**, §. 12 110
10. Kabinetsordre vom **11. Juli 1822** 110
11. Kabinetsordre vom **10. Januar 1824**, Nr. 4 u. 5 110
12. Kabinetsordre vom **30. April 1830** 113

Seite
13. Reskript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. Mai 1830 114
14. Kurhessische Verfassungsurkunde vom **5. Januar 1831**, §. 138 . 115
15. Kabinetsordre vom **24. November 1835** 115
16. Kabinetsordre, betreffend die exekutive Einziehung der Kirchen-, Pfarr- ꝛc. Abgaben vom **19. Juni 1836** 115
17. Gesetz über das Mobiliarversicherungswesen vom **8. Mai 1837**, §. 28 116
18. Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom **12. Dezember 1838** 116
19. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom **11. Mai 1842**, §§. 2. 5. . . . 116
20. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom **31. Dezember 1842**, §§. 33. 34 117
21. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom **28. Februar 1843** §. 3 118
22. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen, vom **5. Juli 1847**, §. 1. 119
23. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom **23. Juli 1847**, §§. 35. 37 120
24. Feldpolizeiordnung vom **1. November 1847**, §§. 45. 50 . . . 120
25. Verfassungsurkunde vom **31. Januar 1850**, Artt. 9. 12—15. 23. 31 122
26. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom **12. Febr. 1850**, §§. 2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 50 124
27. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 betreffend, vom **2. März 1850**, Artt. 1. 12 126
28. Jagdpolizeigesetz vom **7. März 1850**, §. 23 126
29. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom **11. März 1850** . . . 127
30. Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom **11. März 1850**, §. 2 129
31. Städteordnung vom **30. März 1853**, §. 4 129
32. Gesetz wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. vom **30. Juli 1853** 130
33. Westpreußisches Immobiliar-Feuersozietäts-Reglement vom **21. Nov. 1853**, §. 64 130
34. Gesetz vom **21. Mai 1855** 132
35. Hannover'sche revidierte Städteordnung vom **24. Juli 1858**, §. 59 132
36. Gesetz vom **21. Sept. 1860**, §. 2, betr. Abänderung des §. 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 und der Deklaration vom 6. Okt. 1821. 132
37. Grundsteuergesetz vom **21. Mai 1861**, §. 1 133

Seite

38. Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom **24. Mai 1861**, §§. 9. 10. 15 134
39. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom **19. Juli 1861**, §. 16. 136
40. Allgemeines Berggesetz vom **24. Juni 1865**, §. 154 137
41. Verordnung vom **6. Mai 1867** 137
42. Verordnung, betr. das Strafrecht in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen, vom **25. Juni 1867**, Art. 4 138
43. Verordnung vom **16. Sept. 1867**, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, Art. 1. 2 141
44. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landesteilen vom **20. September 1867**, §§. 5. 13 143
45. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalanlagen, vom **23. September 1867**, §. 12 144
46. Gesetz vom **23. Dezember 1867**, die Stempelsteuer von Spielkarten betr., §. 12. 144
47. Erlaß, betreffend die Übertragung der Befugnisse zur ausnahmsweisen Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten, vom **2. November 1868** 145
48. Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom **26. Februar 1870**, §. 1 145
49. Ausführungsgesetz vom **8. März 1871** zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, §§. 1. 2. 4. 65 146
50. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten ꝛc. zu gewährenden Vergütungen, vom **9. März 1872**, §. 3. 147
51. Kreisordnung vom **13. Dezember 1872**, §§. 29. 30. 31—34. 46. 50. 56. 59. 63. 79. 130 ff. 148
52. Gesetz vom **5. April 1873** 153
53. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom **11. Mai 1873**, §§. 15. 17. 18. 23. 26 153
54. Ergänzungsgesetz vom **25. Mai 1873** zum Gesetz vom 1. Mai 1851, die Einführung einer Klassensteuer ꝛc. betreffend, Art. 1. . 156
55. Evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom **10. Sept. 1873**, §. 31 157
56. Deklarations- und Ergänzungsgesetz vom **21. Mai 1874** . . . 158
57. Gesetz vom **25. Mai 1874**, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, Art. 3, 9. 159
58. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom **11. Juni 1874**, §§. 1. 3. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 21. 24. 25 ff. 29. 30. 31. 32. 46 159
59. Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen, vom **22. April 1875**, §. 10 172

Seite

60. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. **Juni 1875** 173
61. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. **Juni 1875**, §§. 1. 74 174
62. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. **Juli 1875**, §§. 13. 14 175
63. Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. **Juli 1875**, §§. 15 flg. 180
64. Anweisung des Finanzministers vom 20. **Mai 1876** 181
65. Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend, vom 3. **Juli 1876**, §. 18 . 182
66. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. **Juli 1876**, §. 33. 61. 82 184
67. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. **April 1873**, §§. 24. 25 187
68. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. **Sept. 1879** 187
69. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. **April 1880**, §§. 6. 17. 18. 188
70. **Allgemeines Landrecht** für die preußischen Staaten. Teil I Tit. 8 §§. 78. 81 194
71. Französische Gesetze vom 21. Germinal XI Art. 32. 36. 38 und vom 29. Pluviose XIII. Französ. Dekrete vom 25. Prairial XIII und vom 18. August 1810 **(Rheinpreußisches Strafrecht)**. . . 196

2. Königreich Bayern.

72. Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektion vom 15. **September 1808**, Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 20. **Mai 1815**, Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. **Mai 1863** und des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. **Jan. 1866** 198
73. Verfassungsurkunde vom 26. **Mai 1818**, §§. 3. 9. 199
74. Religionsedikt (Beilage II zur Verfassungsurkunde) §. 64 . . . 202
75. Verordnung vom 30. **Juli 1862** 202
76. Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. **Mai 1868**, §. 7 . . . 202
77. Gemeindeordnung vom 29. **April 1869**, Artt. 11. 12. 14. . . 204
78. Gesetz vom 19. **Januar 1872**, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung 204

3. Königreich Sachsen.

79. Verordnung, die Übergangsabgaben betreffend, vom 27. **Dezember 1841**, §. 3 205
80. Entschließung der Zoll- und Steuerdirektion vom 19. **April 1842** 205
81. Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. **April 1873**, §§. 82. 84 206
82. Forststrafgesetz vom 30. **April 1873**, Art. 10 207

4. Königreich Württemberg.

Seite
83. Generalverordnung vom 26/31. Dezember 1810 207
84. Kultministerialverordnung vom 22. Mai 1880 208

5. Großherzogtum Baden.

85. Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1870 209

6. Großherzogtum Hessen.

86. Übereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. Sept. 1842 210
87. Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858, Art. 22 213

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

88. Landesherrliche Reskripte vom 23. Juni 1838. 214

8. Herzogtum Braunschweig.

89. Expropriationsgesetzgebung 215

9. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

90. Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 217
91. Übergangsabgabengesetz vom 1. Dezember 1841 217

10. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

92. Verfassung vom 17. August 1852 217
93. Rezeß vom 16. Juli 1853 217

11. Fürstentum Lippe.

94. Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1847, §§. 95. 96 218

12. Elsaß-Lothringen.

95. Dekret vom 22. Dezember 1789 218
96. Gesetz vom 18. Juli 1837 218

Erste Abteilung.

Reichsgesetze.

---

1) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55).

Zu § 3.

Entsch. in Straff. 6, 379.

„Der § 3 des Freizügigkeitsgesetzes verleiht den Landespolizeibehörden bezüglich der dort erwähnten deutschen Staatsangehörigen überhaupt nicht ein Ausweisungsrecht aus dem betreffenden Bundesstaate im Sinne einer endgültigen Verbannung oder Interdiktion. Das Gesetz spricht nur von der Befugnis „den Aufenthalt zu verweigern". Und dieses Weigerungsrecht, für welches die Ausweisung nur ein zulässiges Exekutionsmittel ist (§ 12 des Freizügigkeitsgesetzes), ist alternativ abhängig gemacht davon, daß die fraglichen Personen polizeilichen „Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen", oder daß sie „innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind". Wie bezüglich der ersten Alternative die landespolizeiliche Befugnis, den Aufenthalt zu verweigern, nicht länger dauern kann, als die Voraussetzung des „Unterliegens" von Aufenthaltsbeschränkungen besteht, so begrenzt sich für die zweite Alternative jene Befugnis zeitlich durch die seit der letzten

Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnende zwölfmonatliche Frist. Ist diese Frist verstrichen, so hat das fragliche Individuum sich ein Jahr lang nicht mehr als Bettler oder Landstreicher strafrechtlich bethätigt, so hat dasselbe präsumtiv aufgehört, der Klasse der „besonders lästigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen" anzugehören, welche § 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nach seinen amtlichen Motiven im Sinne hat, der Aufenthalt und die Freizügigkeit kann ihm als deutschem Reichsangehörigen innerhalb des deutschen Reichsgebietes auf Grund der Vorbestrafungen nicht mehr verschränkt werden, und daraus ergiebt sich notwendig, daß das betreffende Individuum als im vollen Wiederbesitze der im § 1 des Freizügigkeitsgesetzes gewährleisteten Rechte so wenig mehr ausgewiesen, wie kraft der früheren, mit der erloschenen Aufenthaltsverweigerung von selbst wirkungslos gewordenen Ausweisung mehr bestraft werden darf."

---

2) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 404).

1) Zu § 1.

a.

Entsch. in Straff. 3, 105.

Die nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 eintretende subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für die gegen seine Gewerbsgehilfen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze verfügten Geldstrafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er wegen eigener strafbarer Beteiligung an dem in Rede stehenden Steuervergehen mit der gesetzlichen Strafe belegt ist.

---

2) Zu § 1.

b.

Entsch. in Straff. 6, 383.

Bei § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 kommt der Begriff der Fahrlässigkeit im allgemeinen strafrechtlichen Sinne nicht in Frage und wird insbesondere die Haftpflicht des Gewerbetreibenden für die gegen seine Gewerbsgehilfen wegen Branntweinsteuervergehen erkannten Geldstrafen durch den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Handlungsweise der Gewerbsgehilfen, wegen deren sie mit Strafe belegt sind und der dem Gewerbetreibenden zur Last fallenden Fahrlässigkeit nicht bedingt. „Diejenige Handlungsweise, welche das Gesetz dem Gewerbetreibenden zur Pflicht macht, beruht in der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes überhaupt, wie sie sich sowohl bei Auswahl und Anstellung seiner Gewerbsgehilfen, als bei Beaufsichtigung derselben und seiner Hausgenossen, zu bewähren hat und beispielsweise in der Anordnung ausreichender Geschäftskontrollen sowie in der Vornahme zweckentsprechender Revisionen sich äußert. Ist der Mangel solcher Sorgfalt, und zwar insbesondere auch in Beziehung auf denjenigen Gewerbsgehilfen nachgewiesen, dessen Zuwiderhandlung in Rede kommt, so folgt daraus die Haftverbindlichkeit des Gewerbetreibenden für die gegen seinen Gewerbsgehilfen verhängten Geldstrafen. Die von dem Gesetze für die Haftverpflichtung der Gewerbetreibenden allein und ganz allgemein bedingte Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes dagegen (vgl. Art. 282 H.G.B.'s) schließt eine Beschränkung in Anwendung des Gesetzes auf den Fall der Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden in Beziehung auf die konkreten von den Gewerbsgehilfen begangenen strafbaren Handlungen notwendig aus." — — —

Daß die Haftverpflichtung des Gewerbetreibenden als Folge seiner Fahrlässigkeit erst wirksam wird, wenn die von dem eigentlich Schuldigen verwirkten Geldstrafen von demselben wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können (vgl. § 1 ad 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868), hindert den Ablauf der Verjährung der Strafverfolgung des Gewerbetreibenden nicht.

„Jedenfalls kann das Gesetz nicht beabsichtigt haben, den Gewerbetreibenden im Falle der, gleichviel aus welchen Gründen, einstweilen unterlassenen Verfolgung des eigentlich Schuldigen auf unbestimmte Zeit der Gefahr der Verfolgung wegen Verhaftung für die von letzterem verwirkten Geldstrafen ausgesetzt sein zu lassen und ihn sonach in betreff der Mittel seiner Verteidigung auf das erheblichste zu beschränken."

---

3) Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (B.G.Bl. S. 105).

1) Zu § 1.

a.

Entsch. in Straff. 2, 116.

„Die Behauptung, daß das Gesetz vom 7. April 1869 nur gegen die Einschleppung der Rinderpest vom Auslande her sich richte, widerspricht dem klaren Wortlaute des § 1 jenes Gesetzes, welches ausdrücklich auch den Ausbruch der Krankheit im eigenen Lande umfaßt. — — Aus demselben § 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 daselbst ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß wenn daselbst dem Bundesstaate, welcher durch den Ausbruch der Rinderpest gefährdet worden ist, die Erlassung von Einfuhrverboten gestattet wird, darunter nur die Einfuhr aus einem anderen Bundesstaate oder einem an das Gebiet des Reiches angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehre stehenden Lande verstanden sein kann, während diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verbot oder die nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgende Gestattung der Einfuhr von Rindvieh aus einem Orte des betreffenden Bundesstaates selbst in den anderen beziehen, unter den Gesichtspunkt einer Transportbeschränkung (§ 2, Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. April 1869 und § 17 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873) fallen, worauf nicht das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, sondern § 328 des Strafgesetzbuches Anwendung findet."

---

2) Zu § 1.

b.

Entsch. in Straff. 2, 370.

In dem auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 erlassenen Verbote der Vieheinfuhr liegt selbstverständlich zugleich das Verbot, auch gegen Entrichtung des sonst tarifmäßigen Zolles die Viehstücke einzuführen.

---

3) Zu § 1.

c.

Entsch. in Straff. 2, 151.

In Preußen sind beim Ausbruche der Rinderpest die Regierungen ermächtigt, den Landrat mit dem vorläufigen Erlaß derjenigen Sperrmaßregeln, welche nach den Gesetzen ihnen selbst zustehen, zu beauftragen. „Welche Behörden in den einzelnen Staaten zur Anordnung der Sperrmaßregeln gegen die Rinderpest zuständig sein sollen, wird in dem Gesetze vom 7. April 1869 nicht festgesetzt, die Bestimmung hierüber vielmehr den Einzelstaaten überlassen (vgl. § 7 dieses Gesetzes). — Nach der einschlagenden Gesetzgebung Preußens (vgl. § 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, § 2 Nr. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 10 der Kabinetsordre vom 8. August 1835 und §§ 2—4, 6 und 7 der Verordnung vom 27. März 1836) sind dort nur die Regierungen ermächtigt, Sperrmaßregeln gegen die Rinderpest anzuordnen. (In betreff sonstiger Viehseuchen auch die Ortspolizeibehörden.)" Haben die Regierungen die Aufgabe, die Rinderpest mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu unterdrücken, so können und müssen sie dazu die Mitwirkung der ihnen untergeordneten Organe in Anspruch nehmen. Sie können letzteren auch, ohne gegen ein Gesetz zu verstoßen, die Ermächtigung erteilen, solche vorläufige Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, deren definitive Verfügung ihnen allein zusteht.

---

4) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245).

1) Zu §§ 1 und 10.

a.

Entsch. in Civils. 1, 22.

Nicht jede vertragsmäßige Beschränkung der Gewerbefreiheit verstößt gegen §§ 1 und 10 der Gewerbeordnung oder gegen die guten Sitten. Wenn jemand einem anderen gegenüber durch Vertrag sich verpflichtet, kein in Asphalt- oder Teerproduktenfabrikation einschlagendes Geschäft in den nächsten zehn Jahren in Deutschland zu betreiben, weder direkt noch indirekt, weder selbständig, noch unter fremder Leitung, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe, und dieser Verpflichtung durch Eintritt in ein Geschäft der fraglichen Art zuwiderhandelt, so kann er gegen die auf Bezahlung der Konventionalstrafe gerichtete Klage mit Erfolg nicht einwenden, der Vertrag sei „als gegen die guten Sitten und das Prinzip der persönlichen Freiheit verstoßend" nichtig.

---

2) Zu §§ 1 und 10.

b.

Entsch. in Civils. 2, 120.

„Verträge, durch welche der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber sich Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe unterwirft, sind nicht nach § 1 und 10 der Reichsgewerbeordnung ungültig, sofern sie nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Die Gewerbeordnung hat die Vertragsfreiheit nicht in weiterem Umfange, als durch das öffentliche Wohl, das Interesse des Publikums geboten wird, beschränken wollen."

---

3) Zu §§ 1 und 10.

c.

Beilageheft zu Gruchot's Beiträge XXIV. (III. F. IV.) Jahrg. S. 946.

„Kontraktliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch sogenannte Konkurrenz-Ausschußgeschäfte sind nicht unzulässig, wenn sie nicht das öffentliche Interesse gefährden. — — Ob e

bestimmter derartiger Vertrag vermöge seines Inhaltes mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar, das ist nicht Rechts- sondern Thatfrage. „Das Prinzip der Gewerbefreiheit" mag dahin führen, Verträgen den Rechtsbestand zu versagen, durch welche Personen die Verpflichtung übernehmen, keinerlei Gewerbebetrieb an irgend einem Orte und zu irgend einer Zeit zu üben." Aber ein solcher Vertrag liegt nicht vor, wenn dem einen Kontrahenten keine andere Beschränkung aufgelegt wird, als den Glassandhandel in dem bisherigen Absatzgebiet des anderen Kontrahenten zwanzig Jahre lang nicht zu betreiben."

---

4) Zu §§ **6, 29** u. **147.**
Entsch. in Straff. **6,** 260.

Der Umstand, daß Bader nicht zu denjenigen Personen gehören, welche gemäß § 29 der Gewerbeordnung einer Approbation bedürfen und welche, wenn sie dieselbe schon vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung erlangt hatten, gemäß Absatz 5 a. a. O. als für das ganze Reichsgebiet approbiert gelten, schließt nicht aus, daß dieselben nach der Landesgesetzgebung desjenigen Bundesstaates, welchem sie angehören, und, wenn auch nicht auf Grund der Gewerbeordnung, so doch neben und sogar im Sinne derselben für den betreffenden Bundesstaat approbierte Medizinalpersonen sind. „Die Gewerbeordnung wollte den Begriff einer Medizinalperson überhaupt nicht feststellen und darum auch nicht etwa alle in ihr nicht genannten, mit Heilkunde befaßten Personen von dieser Bezeichnung ausschließen. Ihre grundsätzliche Aufgabe im Gebiete des Medizinalwesens war nur die Freigabe der Ausübung der Heilkunst und die Gewährung der Freizügigkeit für gewisse Medizinalpersonen höherer Kategorien innerhalb des gesamten Bundesgebietes. Auf diese Aufgabe hat sie sich ausdrücklich beschränkt, indem sie in § 6 bestimmte, daß „das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung findet auf die Ausübung der Heilkunde, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 81 und 144." Insoweit es sich also nicht um die in den bezeichneten Paragraphen

im bemerkten Umfange behandelten vorerwähnten Prinzipien handelt, ließ die Gewerbeordnung die Medizinalverfassungen der einzelnen Bundesstaaten unberührt, was insbesondere bezüglich der Vorschriften über Anstellung und Befugnisse der zum sogenannten niederärztlichen Personale gehörigen Medizinalpersonen gilt. — — — Das Verbot in § 147, Ziffer 3 entspricht nur dem im vorhergehenden § 29 erlassenen Gebote und konnte darum selbstverständlich nur jene Medizinalpersonen mit Strafe bedrohen, welchen von der Gewerbeordnung selbst die in § 29 erwähnten Pflichten auferlegt und bezw. Rechte gewährt sind. — —

Im Königreich Bayern hat die dortige Gesetzgebung, jedenfalls seit Kodifikation des Polizeistrafrechtes, zunächst die Bezeichnung „Medizinalpersonen" stets in einem weiten Sinne, welcher alle mit Ausübung der Heilkunde, sei es in vollem, sei es auch nur in einem beschränkten Umfange und in untergeordneter Weise beschäftigten Personen umfaßte, zur Anwendung gebracht." Im Sinne der bayerischen Landesgesetzgebung ist der Bader als „approbierte Medizinalperson" anzusehen.

---

5) Zu **§ 7, Nr. 6.**

Entsch. in Civils. **6**, 90.

Ein in einem Erbpachtvertrage zum Teil für die Wahlberechtigung versprochener Kanon gehört zu den durch § 7, Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehobenen Abgaben. „Indem in § 7, Nr. 6 der Gewerbeordnung „alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden", für aufgehoben erklärt werden, ist deutlich ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, ob eine Abgabe vorliegt und ob dieselbe für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, daß dagegen weder bezüglich der berechtigten und verpflichteten Personen, noch in betreff des Gegenstandes und Entstehungsgrundes der Abgabenpflicht ein Unterschied stattfindet. Aus dem Worte „Abgaben" ist nicht einmal zu entnehmen, daß nur dem öffentlichen Rechte angehörige Gefälle aufgehoben sein sollen, da dieser Ausdruck auch in weiterer

Bedeutung gebraucht wird, und jede Vermögensleistung bezeichnet, welche infolge einer dauernden Verpflichtung periodisch oder bei bestimmten Anlässen auf Grund eines persönlichen oder sachlichen Abhängigkeitsverhältnisses zu entrichten ist. Um so weniger ist daraus zu entnehmen, daß nur Steuern oder steuerartige, also auf die Steuerhoheit zurückzuführende Abgaben aufgehoben werden sollten. — — — Ob nun die Abgabe eine solche ist, welche „für den Betrieb eines Gewerbes" entrichtet werden muß, hängt davon ab, ob zwischen der Befugnis zum Betriebe des Gewerbes und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eine Wechselbeziehung stattfindet, sodaß jene Befugnis nur unter der Verpflichtung zur Leistung der Abgabe besteht und diese Verpflichtung den Preis für die Befugnis zum Gewerbebetriebe bildet. Für das Bestehen einer solchen Wechselbeziehung ist es gleichgiltig, in welcher Weise die Befugnis zum Gewerbebetriebe gegen Entrichtung der Abgabe eingeräumt worden ist, insbesondere ob nur die Befugnis zum Gewerbebetriebe eingeräumt und nur hierfür die Abgabe zu entrichten ist, oder zugleich gewerbliche Einrichtungen, Sachen oder Berechtigungen überlassen sind, sodaß die Abgabe teils hierfür teils für die Gestattung des Gewerbebetriebes entrichtet wird; desgleichen ob die Gestattung bloß die Natur einer Erlaubnis hat oder eine Gerechtsame begründet und ob im letzteren Falle eine bestehende Berechtigung übertragen, oder eine solche neu begründet wird.

In allen diesen Fällen ist zu sagen, daß die Abgabe für den Betrieb des Gewerbes entrichtet wird, folglich unter § 7 Ziffer 6 der Gewerbeordnung fällt. Diese aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Auslegung entspricht auch der demselben zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht. Die Bestimmung des § 7, Ziffer 6 ist eine Konsequenz des in der Gewerbeordnung durchgeführten Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Mit diesem Grundsatze verträgt sich eine Abgabe, durch welche die Befugnis zum Gewerbebetriebe erkauft werden muß, ebensowenig wie die völlige Ausschließung vom Gewerbebetriebe. Daher ist im § 7 der Gewerbeordnung an die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Ziffer 1), der Zwangs-

und Bannrechte (Ziffer 2—4) und der Berechtigung zur Erteilung von Gewerbekonzessionen (Ziffer 5) folgerichtig unter Ziffer 6 die Aufhebung der für den Gewerbebetrieb zu entrichtenden Abgaben, sowie der Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, angereiht." — — —

Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sind auch dann aufgehoben, „wenn sie auf Vertrag beruhen und zwar auch dann, wenn in dem Vertrage die Verleihung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb mit der Übertragung eines Grundstückes verbunden war, dergestalt, daß, wenn nicht neben der Grundabgabe eine besondere Gewerbeabgabe versprochen, sondern beide ungeschieden in einer Summe festgesetzt wurden, die Ermittelung des auf die aufgehobene Gewerbeabgabe zu rechnenden Teiles dieser Summe bei mangelnder Einigung der Parteien nach richterlichem Ermessen erfolgt".

---

6) Zu **§ 16.**

Entsch. in Straff. **1,** 103.

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk errichtet, ist strafbar, auch wenn letzteres selbst noch nicht hergestellt war.

---

7) Zu **§ 27.**

Entsch. in Civils. **6,** 218.

„Die Polizei kann es nicht für ihre Aufgabe halten, lediglich im Interesse einzelner Privaten wegen eines Lärmes einzuschreiten, welcher diese, nicht aber das Publikum im allgemeinen oder einen größeren Teil desselben beunruhigt, wenn sich der Lärm eben nur auf einem beschränkten Raume, innerhalb der nächsten Wohnungen vernehmen läßt, ohne öffentliche Störungen hervorzurufen. — — — Derjenige, dessen Privatrecht verletzt wird, braucht sich die Verweisung auf den polizeilichen Schutz nicht gefallen zu lassen, vielmehr dient zum Schutz des verletzten Privatrechtes die gerichtliche Klage. Die

zum Schutze gegen unerlaubte Eingriffe in das Eigentum bestimmte Klage ist deshalb wegen Erregung unerlaubten Lärmes, welcher die Bewohnbarkeit eines Hauses verhindert oder erschwert, für statthaft zu erachten, wennschon in den römischen Rechtsquellen die Zulässigkeit der Klage für diesen Fall nicht besonders bezeugt ist.

Für erlaubt kann die Erregung eines außergewöhnlichen Lärmes nicht schon um deswillen gelten, weil derselbe durch einen erlaubten Gewerbebetrieb auf dem eigenen Grundstücke erzeugt wird."

---

8) Zu § **33.**

a.

Entsch. in Straff. **1,** 434.

Einer besonderen Konzessionierung des Stellvertreters in Ausübung der Befugnisse eines konzessionierten Gewerbetreibenden bedarf es nicht. — „Der Erwägung der betreffenden Polizeibehörde wird es unbenommen sein, die persönliche Befähigung des Stellvertreters mit Berücksichtigung der in der Gewerbeordnung § 33, Nr. 1 erwähnten Momente zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dessen Ausscheiden zu veranlassen."

---

9) Zu § **33.**

b.

Entsch. in Straff. **3,** 419.

Es liegt selbständiger Betrieb der Schankwirtschaft vor, wenn der Inhaber einer Schankkonzession den Betrieb einem anderen auf dessen Rechnung und Verantwortlichkeit überläßt.

---

10) Zu § **33.**

c.

Entsch. in Straff. **5,** 112.

Die Annahme, daß Konsumvereine zum Betriebe eines Kleinhandels mit Branntwein unbedingt und selbst dann der Konzession bedürfen, wenn der Branntwein nur an die Vereins-

mitglieder verkauft wird, ist nicht begründet. „Allerdings kann es nach dem klaren Wortlaute des § 33 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht zweifelhaft sein, daß auch die Konsumvereine zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein die obrigkeitliche Erlaubnis nachsuchen müssen. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß in dem Verkaufe des Branntweines an die Mitglieder des Konsumvereines der Betrieb eines Handels enthalten sei. Begriffsmäßig ist jeder Handel auf Erwerb gerichtet; dieser ist der Zweck des Handels. Den Konsumvereinen als solchen liegt dieser Zweck fern."

---

11) Zu **§ 36.**

Entsch. in Straff. **4**, 422.

„Aus § 36 der Reichsgewerbeordnung ist nicht zu folgern, daß alle in Gemäßheit dieser Bestimmung beeidigten und öffentlich angestellten Personen dadurch aufhören Gewerbetreibende zu sein und den Charakter von Beamten erhalten. Denn diese Bestimmung bezweckt, wie sich aus § 36, Absatz 2 ergiebt, vorzugsweise eine Klasse von Gewerbetreibenden zu schaffen, deren Handlungen gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, oder an deren Handlungen gesetzlich besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Es erfolgt daher diese Bestellung an sich nur im Interesse des Publikums, um diesem die Möglichkeit zu gewähren, sich solcher Personen zu bedienen, denen gesetzlich bei Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist."

Der nichtangestellte Fleischbeschauer ist im Gebiete der preußischen Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 nicht berechtigt, Atteste über von ihm ausgeführte Untersuchungen von Schweinen auf Trichinen zum Zwecke des Verkaufes der geschlachteten Schweine auszustellen.

Die auf Grund dieser Verordnung öffentlich angestellten Fleischbeschauer sind Beamte, welche in dieser Funktion ein öffentliches Amt bekleiden.